

BADE– UND GEBÜHRENORDNUNG

für das Frei– und Hallenbad mit Sauna und Solarium der Stadtwerke Landau a.d.Isar

Informationsblatt zur Videoüberwachung nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:
Stadtwerke Landau a.d.Isar
Maria-Ward-Platz 1
94405 Landau a. d. Isar
Telefon: 09951 955 0

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:
Herr Stefan Eisert SE/DC
Magdalenenweg 12
85457 Würth
Tel.: 08123928639
sedel@web.de

Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung: Vandalismus Prävention; Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO

Berechtigte Interessen, die verfolgt werden: Schutz des Eigentums, Sicherheit der Badegäste

Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung der Dauer: 72 Stunden

Hinweise auf die Rechte der Betroffenen:

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet. Ist dies der Fall, so hat sie ein **Recht auf Auskunft** über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen. Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die **Berichtigung** sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die **Vervollständigung** unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im Einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft.

Z.B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (**Recht auf Löschung**). Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die **Einschränkung der Verarbeitung** zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 DSGVO).

Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt (Art. 77 DSGVO). Die betroffene Person kann dieses Recht bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend machen. In Bayern ist die zuständige Aufsichtsbehörde:

BayLDA
Promenade 27
91522 Ansbach

Tel. 0981 531300
poststelle@lda.bayern.de

Informationen zusätzlich im Internet unter:

<https://www.sw-landau.de/navigation-meta/datenschutz/>

§ 1 Verbindlichkeit der Bade– und Gebührenordnung

- Die Bade– und Gebührenordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad. Die Besucher des Bades (Badegäste) sollen dort Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Bade– und Gebührenordnung liegt daher im Interesse aller Badegäste.
- Die Bade– und Gebührenordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte erkennt der Badegast die Bestimmungen der Bade– und Gebührenordnung sowie die zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen des Badpersonals an.

§ 2 Zweckbestimmung

- Die Stadtwerke Landau a.d.Isar betreiben und unterhalten das Frei- und Hallenbad als öffentliche Einrichtung. Es dient der Gesundheit, Erholung, Entspannung, körperlichen Ertüchtigung und Förderung des Schwimmsportes.

§ 3 Badbenutzung

- Im Rahmen der Vorschriften dieser Bade– und Gebührenordnung steht die zweckentsprechende Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen, vorbehaltlich der Abs. 2 und 5, jedermann zu.
- Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch des Bades einer Aufsicht bedürfen, ist der Eintritt nur mit einer erwachsenen Begleitperson gestattet. Die Begleitperson hat ohne Eintrittskarte Zutritt. Ausgeschlossen sind Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen sowie anderen anstoßerregenden oder ansteckenden Krankheiten. Personen mit Wundverbänden und dergleichen ist die Benutzung der Badebecken verboten. Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden.
- Kinder unter 8 Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung von verantwortlichen Personen über 18 Jahren besuchen. Verunreinigungen des Bades durch Kleinkinder müssen mit Rücksicht auf die übrigen Badbesucher unbedingt vermieden werden.
- Kinder bis zu 12 Jahren ohne Begleitung Erwachsener haben das Bad um 19.00 Uhr zu verlassen bzw. dürfen es ab 19.00 Uhr nicht mehr betreten.
- Betrunkenen ist das Betreten des Bades und seiner Einrichtungen verboten.
- Tiere jeder Art dürfen nicht ins Bad mitgenommen werden.
- Jede gewerbliche Betätigung Dritter im Bereich der Betriebseinrichtungen, so auch die Erteilung von Schwimmunterricht, bedarf der Genehmigung der Stadtwerke Landau a.d.Isar.
- Für das Abstellen von Fahr- und Motorrädern sowie Kraftfahrzeugen stehen kostenlose Parkplätze zur Verfügung. Der Zugangsbereich vor dem Bad ist unbedingt freizuhalten (Rettungswege!).
- Fahrzeuge jeder Art mit Ausnahme von Kinderwägen und Rollstühlen dürfen nicht mit in das Freibadgelände genommen werden.
- Alle Wege und Räume nach den Umkleiden, die als „Barfußbereich“ gekennzeichnet sind, dürfen nur barfuß oder mit sauberen Badeschuhen betreten werden.

§ 4 Öffnungs– und Badezeiten

- Die Stadtwerke Landau a.d.Isar bestimmt die Betriebszeit und die Dauer der Badezeit.
- Die Betriebszeiten werden von den Stadtwerken Landau a.d.Isar festgesetzt und am Badeingang bekanntgemacht.
- Eintrittskarten werden eine Stunde vor Betriebsschluss nicht mehr ausgegeben.
- Die Schwimmbecken, die Schwimmhalle, die Sauna und das Solarium sind 30 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen. Das Bad selbst sind spätestens zu den festgesetzten Zeiten zu verlassen.
- Bei Überfüllung, schlechtem Wetter, unvorhergesehenen Ereignissen und Veranstaltungen kann das Bad zeitweise für den Besuch gesperrt, vorzeitig geschlossen oder die Benutzung eingeschränkt werden.

§ 5 Badekleidung

- Der Aufenthalt in den Schwimmbecken ist nur in üblicher Badekleidung, die nicht gegen Anstand und Sitte verstößt, gestattet. Im Zweifelsfalle entscheidet die Badeaufsicht.
- Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht benutzt werden.
- Die Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewunden werden.
- Das Benutzen von Schwimmhilfen im Schwimmerbecken ist verboten.

§ 6 Körperreinigung

- Jeder Badegast hat vor dem Betreten der Beckenbereiche in den Duschen den Körper gründlich mit Seife zu waschen.
- In den Becken ist die Verwendung von Bürsten, Seifen und anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.

§ 7 Verhalten im Bad

- Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, der Sicherheit und der Sauberkeit widerspricht. Jeder Badegast haftet für die von ihm verursachten Verletzungen von Personen, Verunreinigungen, Beschädigungen der Geräte und Räume. Gegenseitige Rücksichtnahme wird von allen Badegästen erwartet. Die Anweisungen des Personals sind zu befolgen.
- In den Personal– und Technikräumen ist der Aufenthalt für Badegäste nicht gestattet.
- Nichtschwimmer und Nichtschwimmerinnen dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Schwimmbeckens benutzen.
- Das Hineinspringen in das Schwimmbecken ist nur von den Startblöcken und vom Sprungturm aus gestattet. Während des Springens ist das Unterschwimmen des Sprungbereichs verboten. Der Springer hat sich vor jedem Sprung sorgfältig zu vergewissern, dass der Sprungbereich im Becken frei ist. Für Unfälle haften die Stadtwerke Landau a.d.Isar nicht. Der Sprungbereich kann vom Aufsichtspersonal jederzeit gesperrt werden.
- Insbesondere ist **nicht** gestattet:

- Lärmen, Singen, Pfeifen, der Betrieb von Rundfunkgeräten, Musikinstrumenten etc.,
- das Rauchen in sämtlichen Räumen und am Beckenumgang,
- die Mitnahme von zerbrechlichen Gegenständen in die Duschen und in die Schwimmhalle,
- das Ausspucken auf den Fußboden oder in die Schwimmbecken,
- das Belegen der Wärmebänke durch Kleidung, Handtücher usw.,
- andere unterzutauchen, in das Becken zu stoßen und sonstigen Unfug zu treiben,
- auf dem Beckenumgang zu laufen,
- an den Einstiegsleitern/Haltestangen zu turnen oder das Trennungsseil zu beseitigen,
- außerhalb der Treppen und Leitern das Schwimmbecken zu verlassen,
- das Wegwerfen oder zurücklassen von Papier, Speiseresten, Abfällen usw.,
- Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
- Schnorchel Geräte, Schwimmflossen und Taucherbrillen zu verwenden,
- offenes Feuer insbesondere Grill- oder Gaskocher,
- das Konsumieren von Drogen.

- Die Nutzung des Wasserspielgartens ist für Kinder unter 6 Jahren nur unter Aufsicht einer verantwortlichen Person über 18 Jahren zulässig. Die Aufsichtsperson ist für die Einhaltung dieser Weisung verantwortlich.

§ 8 Haftung

- Der Badegast oder dessen aufsichtspflichtige Person haftet für alle Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen, die sich bei der Benutzung des Bades, seiner Einrichtungen oder einem Dritten zutragen.
- Bei besonderer Verunreinigung der Bäder oder seiner Einrichtungen hat der Badegast ein Reinigungsentgelt zu entrichten (siehe Gebührenordnung).
- In Anbetracht der sich aus dem Betrieb der Bäder ergebenden Gefahren haben die Besucher die erforderliche Sorgfalt sowie zum Schutz der Badegäste und zur Sicherheit eines geordneten Badbetriebes getroffenen Vorkehrungen zu beachten.
- Die Stadtwerke Landau a.d.Isar sind berechtigt, schuldhaft verursachte Schäden auf Kosten der haftungspflichtigen Person zu beheben.
- Die Stadtwerke Landau a.d.Isar haften für ihre Bediensteten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- Für Kleidung, Geld und Wertgegenstände in den versperrten Garderobenschränken oder anderswo, sowie für Schäden, die den Badegästen durch Dritte zugefügt werden und für Schäden, die infolge unrechtmäßiger Benutzung von Garderobenschlüssen entstehen, sowie für Schäden, Diebstahl und Abhandenkommen abgestellter Fahr– und Motorräder und Kraftfahrzeuge, haften die Stadtwerke Landau a.d.Isar nicht. Die Benutzung der Spiel– und Sportgeräte erfolgt auf eigene Gefahr.
- Andere Haftungsansprüche müssen unverzüglich dem Badpersonal angezeigt und innerhalb einer Ausschlusspflicht von 14 Tagen bei den Stadtwerken Landau a.d.Isar geltend gemacht werden.

§ 9 Fundgegenstände

- Gegenstände, die in den Bädern gefunden werden, sind beim Badpersonal ohne Anspruch auf Finderlohn abzugeben. (Behördenfund).
- Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 10 Sondervorschriften

- Die Stadtwerke Landau a.d.Isar können für die Bäder mit Sauna und Solarium besondere Vorschriften erlassen, die durch Anschlag bekannt gemacht werden.

§ 11 Schulen, Vereine, Verbände

- Diese Badeordnung gilt entsprechend auch für die Benutzung des Frei– und Hallenbades durch Vereine, Verbände, Organisationen und sonstige Zusammenschlüsse sowie für den einschlägigen Unterrichts-, Übungs– und Wettkampfbetrieb der Schulen.
- Badegäste im Sinne des Abs. 1 genießen jedmögliche vertretbare Förderung, sind jedoch den anderen Badegästen gegenüber nicht grundsätzlich bevorzugt. Das Bad hat der Allgemeinheit zu dienen.
- Die Zulassung von Schulklassen, Vereinen und geschlossenen Gruppen wird von den Stadtwerken im Einzelfall geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Bade– und Übungszeiten besteht nicht.
- Bei jeder Benutzung des Bades durch Schulklassen oder in geschlossenen Abteilungen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. Diese ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Badeordnung und etwaige sonstige Anordnung der Stadtwerke Landau a.d.Isar und ihrer Bediensteten eingehalten werden. Deren eigene Aufsichtspflicht bleibt dadurch unberührt.
- Während dieser Benutzungsstunden tragen die betreffenden Vereine, Verbände oder die Organisationen bzw. Gruppen die volle Verantwortung für den von Ihnen betreuten Personenkreis und haften für Sachbeschädigungen und Unfälle aller Art als Gesamtschuldner mit dem Haftungspflichtigen.
- Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Vorschriften dieser Badeordnung und etwaige Anordnungen der Stadtwerke Landau a.d.Isar kann der betreffenden Personengruppe das Betreten und Benutzen der Bäder untersagt werden.

§ 12 Schwimmunterricht

- Private Schwimmlehrer sind zur gewerblichen Erteilung von Schwimmunterricht nur mit Genehmigung der Stadtwerke

§ 13 Aufsicht

- Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Bade– und Gebührenordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- Das Badpersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.
- Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die
 - Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - andere Gäste belästigen,
 - Badeeinrichtungen beschädigen oder verunreinigen,
 - fremde Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung fotografieren oder filmen,
 - trotz Ermahnungen gegen Bestimmungen der Bade– und Gebührenordnung verstoßen,
 - den Anweisungen des Badepersonals nicht Folge leisten aus dem Schwimmbad zu entfernen. Der Zutritt kann diesen Personen zeitweise oder dauernd durch die Stadtwerke Landau a.d.Isar untersagt werden. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
- Im Falle der Verweisung aus den Bädern wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 14 Eintrittskarten

- Der Badegast erhält gegen Zahlung der Gebühren eine Eintrittskarte. Die Blockkarten sind übertragbar. Die Eintrittskarte gilt nur am Lösungstag zur einmaligen Benutzung. Bei Verweis aus dem Bad erlischt deren Gültigkeit. Die Blockkarten gelten ohne zeitliche Begrenzung. Saisonkarten sind nicht übertragbar und gelten nur für die Saison, während der sie erworben werden.
- Die Eintrittskarte ist dem Badpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen, der Preis für verlorene, nicht ausgenutzte Karten, wird nicht erstattet.

§ 15 Gebühren

- Es werden folgende Gebühren erhoben:

a) für den Eintritt

Besucher	Einzelkarte Bäder	12er– Blockkarte Bäder	Saison- karte Freibad	Saison- karte Hallenbad
vor vollendetem 6. Lebensjahr.	freier Eintritt			
ab vollendetem 6. Lebensjahr und für Jugendliche vor vollendetem 16. Lebensjahr, sowie Schwerbehinderte, Schüler, Studenten vor vollendetem 25. Lebensjahr, Auszubildende vor vollendetem 25. Lebensjahr, Ehrenamtsarbeitende jeweils mit entsprechendem Ausweis.	2,00 €	20,00 €	30,00 € + 5,00 € Kaution pro Karte (alt) + 10,00 € Kaution pro Karte (neu)	42,00 € + 5,00 € Kaution pro Karte (alt) + 10,00 € Kaution pro Karte (neu)
ab vollendetem 16. Lebensjahr.	4,00 €	40,00 €	60,00 € + 5,00 € Kaution pro Karte (alt) + 10,00 € Kaution pro Karte (neu)	80,00 € + 5,00 € Kaution pro Karte (alt) + 10,00 € Kaution pro Karte (neu)
Familien, einschl. aller Kinder von 6 bis 16 Jahren und Schüler mit entsprechendem Ausweis über 16 Jahren.			105,00 € + 5,00 € Kaution pro Karte (alt) + 10,00 € Kaution pro Karte (neu)	160,00 € + 5,00 € Kaution pro Karte (alt) + 10,00 € Kaution pro Karte (neu)

b) Veranstaltungen
Bei Überlassung des gesamten Bades oder Teilen desselben für Veranstaltungen bzw. Schulbetrieb erfolgt die Festsetzung des Überlassungsentgeltes durch gesonderte Vereinbarung von Fall zu Fall durch die Stadtwerke Landau a.d.Isar.

Einzelkarte	6,00 €	c) Sauna
12er - Blockkarte	60,00 €	

Einzelgebühr	2,50 €	d) Solarium
--------------	--------	-------------

bei Verunreinigung der Bäder	nach Aufwand	e) Sondergebühren
für verlorene Garderobenschlüssel	5,00 €	

§ 16 Inkrafttreten

Diese Bade– und Gebührenordnung tritt am _____ in Kraft.

Landau a.d.Isar, _____

Stadtwerke Landau a.d.Isar

Thomas Merk
Werkleiter

